



Einwohnergemeinde Biglen

Gemeindeversammlung

Dienstag, 16. Juni 2026, 20:00 – 22:24 Uhr im Singsaal, Primarschulhaus, Feltschenweg 6

Präsenz

Vorsitz	Urs Schweizer
Sekretariat / Protokoll	Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin (ohne Stimmrecht)
Anwesend sind	63 Stimmberechtigte
Presse	- Markus Wehner, Wochenzeitung (mit Stimmrecht) - Claudia Weiss, bern-ost (ohne Stimmrecht)
Gäste	- Nadja Arnold, Gemeindeschreiberin-Stv. (ohne Stimmrecht) - Martin Bieri, Planung und Projekte (ohne Stimmrecht) - Daniela Bühler, Finanzverwalterin (ohne Stimmrecht) - Nicola Meier, Panorama AG (ohne Stimmrecht) - Thomas Müller, BfG-Mittelland GmbH (ohne Stimmrecht) - Sabrina Schlüchter, Leiterin Bau + Betriebe (ohne Stimmrecht) - Kevin Stucki, Panorama AG (ohne Stimmrecht)

Begrüssung

Gemeindepräsident Urs Schweizer begrüsst im Namen des Gemeinderates die anwesenden Gemeindebürger*innen zur Gemeindeversammlung.

Der Pressevertreter und die Gäste werden ebenfalls begrüsst.

Gemeindeversammlung – Publikationen

Die Versammlung der Einwohnergemeinde ist gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 19 vom 7. Mai 2026
- Anzeiger Konolfingen Nr. 20 vom 15. Mai 2026
- Biglebach, Ausgabe 06/2026
- www.biglen.ch

Reglement – Publikationen

Die Auflage der baurechtlichen Grundordnung ist gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes des Kantons Bern form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

1. öffentliche Auflage

- Anzeiger Konolfingen Nr. 9 vom 26. Februar 2026
- Anzeiger Konolfingen Nr. 10 vom 5. März 2026
- Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. Februar 2026
- Biglebach, Ausgabe 03/2026

- www.biglen.ch

2. öffentliche Auflage

- Anzeiger Konolfingen Nr. 18 vom 30. April 2026
- Anzeiger Konolfingen Nr. 19 vom 7. Mai 2026
- Amtsblatt des Kantons Bern vom 29. April 2026
- Biglebach, Ausgabe 05/2026
- www.biglen.ch

Reglement – Auflage

Gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) wurde die Revision der Ortsplanung 2021+ sowie die Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 öffentlich aufgelegt.

Ort der Auflage:

Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen

Dauer der 1. öffentlichen Auflage:

27. Februar 2026 – 30. März 2026

Dauer der 2. öffentlichen Auflage:

30. April 2026 – 1. Juni 2026

Eröffnung der Versammlung

Gemeindepräsident Urs Schweizer erklärt die Versammlung als eröffnet.

Stimmrecht

Der Präsident weist darauf hin, dass das Stimmrecht jeder Person zusteht, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit 3 Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

Die Stimmberechtigung der Anwesenden wird nicht bestritten – die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Stimmenzählende

Als Stimmenzählende werden vorgeschlagen und gewählt:

- Urs Baumann, Riedhaldeweg 2
- Thomas Bigler, Hasli 5
- Marc Hadorn, Grenzweg 7

Traktanden

1. Jahresrechnung 2025
2. Raumplanung – Ortsplanung – Ortsplanungsrevision 2021+ – Genehmigung
3. Verschiedenes

Form der Abstimmung

Die Versammlung stimmt offen ab. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Artikel 17).

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Verwaltungsrechtspflegegesetz – Artikel 63 ff).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Gemeindegesetz – Artikel 49a, Rügepflicht).

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf das Geschäft ein (Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Artikel 10).

Verhandlungen

1 / Akten Nr. 9.9.9.21

Finanzen und Steuern - Nicht aufgeteilte Posten - Abschluss - Jahresrechnung - Jahresrechnung 2025

Referent: André Wyler

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2025 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz erstellt. Zum Einsatz gelangte die Gemeindesoftware Abacus. Für die Rechnungsführung war Nicole Marte, Finanzverwalterin bis 30. April 2026, verantwortlich.

Die Steueranlage für die Gemeindesteuern beträgt 1.9 Einheiten, diejenige für die Liegenschaftssteuer 1.2 ‰ der amtlichen Werte. Die Steueranlagen und das Budget 2025 wurden am 29. November 2024 durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Auf einen Blick (Management Summary)

Im Gesamthaushalt ergibt sich ein Ertragsüberschuss von rund 116'000 Franken. Der allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Die Abschlüsse aller Spezialfinanzierungen zusammen ergeben somit das Resultat des Gesamthaushalts.

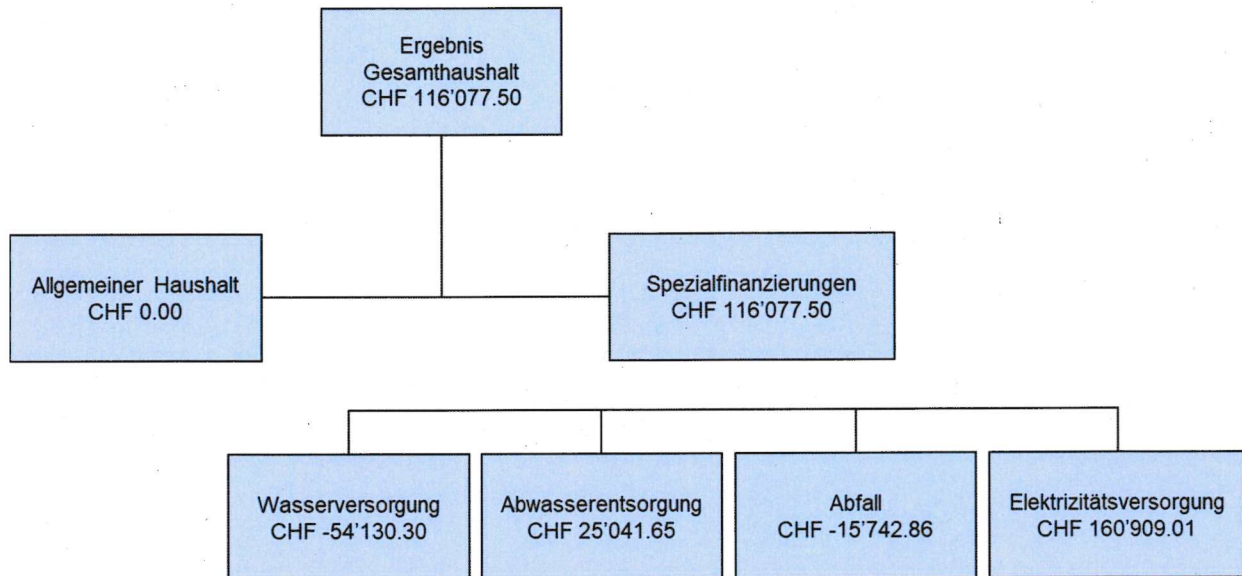
Das Ergebnis des Gesamthaushalts ist rund 350'000 Franken besser als budgetiert worden war. Davon der Allgemeine Haushalt mit 284'000 Franken und alle Spezialfinanzierungen zusammen mit 66'000 Franken.

Der Aufwandüberschuss der Wasserversorgung ist 51'000 Franken höher als budgetiert.

Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss ab. Dieser liegt jedoch rund 18'000 Franken tiefer als angenommen worden war.

Bei der Abwasserentsorgung resultiert anstelle des erwarteten Aufwandüberschusses ein Einnahmenüberschuss. Damit schliesst die Abwasserentsorgung gut 60'000 Franken besser ab.

Die Elektrizitätsversorgung hat um 38'000 Franken besser abgeschlossen als dies geplant war.



Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 116'077.50 Franken ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 233'900 Franken (+349'977.50 Franken).

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 284'200 Franken (+284'200 Franken). Im Resultat enthalten sind zudem zusätzliche Abschreibungen im Betrag von rund 140'000 Franken. Dies ist eine noch vorgeschriebene Einlage in die finanzpolitische Reserve.

Ergebnis Wasserversorgung (Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht)

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 54'130.30 Franken ab. Dies sind rund 50'000 Franken mehr als budgetiert waren.

Ergebnis Abwasserentsorgung (Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht)

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 25'041.65 Franken ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 35'800 Franken. Die Rechnung schliesst somit rund 60'000 Franken besser ab als angenommen.

Ergebnis Abfall (Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht)

Die Spezialfinanzierung Abfall (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 15'742.86 Franken ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 33'900 Franken. Die Abfallrechnung schliesst somit rund 18'000 Franken besser ab als budgetiert worden war.

Ergebnis Elektrizitätsversorgung (Spezialfinanzierung nach Gemeindereglement)

Die Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung (Funktionen 8711 – 8714) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 160'909.01 Franken ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 122'800 Franken. Die Elektrizitätsversorgung schliesst somit rund 38'000 Franken besser ab.

Übersicht Sachgruppen (Gesamthaushalt) – Das Wichtigste in Kürze

Aufwand

Personalaufwand

Löhne: 1.24 Mio. Franken (23'000 tiefer als budgetiert)

Sach- und Betriebsaufwand

Energieeinkauf Vorlieferant: 834'000 Franken (94'000 Franken höhere Kosten als budgetiert)

Dienstleistungen und Honorare: 437'000 Franken (109'000 Franken tiefer als budgetiert)

Unterhaltskosten: 310'000 Franken (150'000 tiefer als budgetiert, obwohl zusätzliche Kosten wegen Rohrleitungsbrüchen entstanden sind)

Abschreibungen

Neu: Abschreibungen der Turnhalle 325'000 Franken

Ertrag

Steuerertrag

Gesamtsteuerertrag 5.326 Mio. Franken (6'000 Franken tiefer als budgetiert, 25'000 Franken tiefer als Vorjahr).

Einkommenssteuern 108'000 Franken tiefer als budgetiert.

Gewinnsteuern Juristische Personen 158'000 Franken tiefer als budgetiert.

Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen 238'000 Franken höher als budgetiert.

Entgelte

Entgelte total: 3.13 Mio. Franken (190'000 Franken mehr Einnahmen als budgetiert)

v.a. Gebühren für Amtshandlungen +23'000 Franken, Energieverkauf +35'000 Franken,

Anschlussgebühren Wasser/Abwasser +50'000 Franken

Investitionsrechnung

Das Wichtigste in Kürze

Investitionen

Nettoinvestitionen 2025: 2.1 Mio. Franken

Davon

Turnhalle (Anteil 2025): 1.5 Mio. Franken

Neuanschaffung Mobiliar Sekundarstufe: 121'000 Franken

Steuerschrank Pumpstation Lochmatt: 117'000 Franken

Aktivierungsgrenze

Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern. Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen des Allgemeinen Haushaltes bis zum Betrag von 50'000 Franken der Erfolgsrechnung. Dies entspricht der maximalen Aktivierungsgrenze gemäss Artikel 79a GV. Bei den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Elektrizität werden Investitionen ab 5'000 Franken in der Investitionsrechnung aktiviert.

Nettoinvestitionen

2025 wurden Nettoinvestitionen im Betrag von 2.096 Mio. Franken gemacht. Geplant waren Nettoinvestitionen von rund 2.395 Mio. Franken. Die höchsten Investitionskosten fielen auch 2025 für den Neubau der Turnhalle an (1.492 Mio. Franken). Im Sekundarschulhaus wurde für 121'000 Franken neues Schulmobiliar angeschafft. Bei der Wasserversorgung wurde die Steuerung in der Pumpstation Lochmatt ersetzt (117'000 Franken).

		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	2'237'310.50	2'237'310.50	3'821'000.00	3'821'000.00	8'253'793.35	8'253'793.35
0	Allgemeine Verwaltung	95'467.55		103'000.00	5'000.00	5'688.85	
	Nettoausgaben		95'467.55		98'000.00		5'688.85
2	Bildung	1'618'750.35		1'843'000.00	648'000.00	7'424'769.75	53'158.00
	Nettoausgaben		1'618'750.35		1'195'000.00		7'371'611.75
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	26'864.50		200'000.00		27'288.70	
	Nettoausgaben		26'864.50		200'000.00		27'288.70
7	Umweltschutz und Raumordnung	282'061.10	6'000.00	727'000.00		225'022.20	
	Nettoausgaben		276'061.10		727'000.00		225'022.20
8	Volkswirtschaft	143'589.75	64'157.25	235'000.00	60'000.00	517'865.85	
	Nettoausgaben		79'432.50		175'000.00		517'865.85
9	Finanzen und Steuern	70'577.25	2'167'153.25	713'000.00	3'108'000.00	53'158.00	8'200'635.35
	Nettoeinnahmen	2'096'576.00		2'395'000.00		8'147'477.35	

Bilanz

Am 31. Dezember 2025 beträgt die **Bilanzsumme** 26'933'862.82 Franken (Vorjahr: 27'096'187.49 Franken). Davon beläuft sich das **Finanzvermögen** auf 9'496'488.17 Franken (Vorjahr: 11'176'371.19 Franken). Das **Verwaltungsvermögen** beträgt 17'437'374.65 Franken (Vorjahr: 15'919'816.30 Franken).

Das **Fremdkapital** beträgt per 31. Dezember 2025 13'066'431.37 Franken (Vorjahr: 13'483'905.14 Franken). Das gesamte **Eigenkapital** beträgt am 31. Dezember 2025 13'867'431.45 Franken (Vorjahr: 13'612'282.35 Franken). Die Reserven sind um die zusätzlichen Abschreibungen von 141'650.55 Franken auf 2'464'803.28 Franken angestiegen. Der **Bilanzüberschuss** beträgt unverändert 3'440'341.63 Franken.

Eckdaten

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	116'077.50	-233'900.00	-479'754.94
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt		-284'200.00	
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	116'077.50	50'300.00	-479'754.94
Steuerertrag natürliche Personen	4'345'628.60	4'420'000.00	4'385'481.80
Steuerertrag juristische Personen	97'361.45	255'400.00	283'819.95
Liegenschaftssteuer	416'624.60	410'000.00	410'272.95
Nettoinvestitionen	2'096'576.00	2'395'000.00	8'147'477.35
Bestand Finanzvermögen	9'496'488.17		11'176'371.19
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	17'437'374.65		15'919'816.30
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	13'714'603.40		12'427'324.00
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	3'722'771.25		3'492'492.30
Fremdkapital	13'066'431.37		13'483'905.14
Eigenkapital	13'867'431.45		13'612'282.35
Reserven	2'464'803.28		2'323'152.73
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	3'440'341.63		3'440'341.63

Erfolgsrechnung (nach Funktionen)

Das Wichtigste in Kürze

0 Allgemeine Verwaltung

Honorare: 60'000 Franken (23'000 Franken tiefer als budgetiert und 8'000 Franken höher als Vorjahr)
Heiz- und Energiekosten Verwaltungsliegenschaft 7'000 Franken (11'000 Franken tiefer als budgetiert und 4'000 Franken tiefer als im Vorjahr).

2 Bildung

Gemeindeanteil Gehaltskosten der Lehrpersonen über alle Stufen: 1.38 Mio. Franken (120'000 Franken tiefer als budgetiert und 59'000 Franken höher als im Vorjahr).

Löhne Schulliegenschaften: 291'000 Franken (nach Abzug der Versicherungsleistungen 19'000 Franken tiefer als budgetiert und 32'000 Franken höher als im Vorjahr infolge Inbetriebnahme der Turnhalle.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Schwimmbad: Nettokosten 93'000 Franken (Budget: 149'000 Franken und Vorjahr 87'000 Franken)
Geringere Unterhaltskosten, höhere Einnahmen, Installation PV-Anlage konnte günstig realisiert werden.

5 Soziale Sicherheit

Gemeindebeitrag Ergänzungsleistungen: 412'000 Franken (40'000 Franken tiefer als budgetiert und 18'000 Franken tiefer als Vorjahr)

Gemeindebeitrag Lastenausgleich Sozialhilfe: 1.08 Mio. Franken (60'000 Franken tiefer als budgetiert und 48'000 Franken tiefer als im Vorjahr).

7 Umweltschutz und Raumordnung

Wasserversorgung: Mehrkosten 55'000 Franken wegen Rohrleitungsbrüchen. Infolge Neubewertung der Anlagen höhere Einlagen in den Werterhalt notwendig (60'000 Franken höhere Ausgaben).

8 Volkswirtschaft

Elektrizitätsversorgung: Energieeinkäufe 819'000 Franken (79'000 Franken teurer als budgetiert bzw. 434'000 Franken geringere Kosten als im Vorjahr).

9 Finanzen und Steuern

Steuereinnahmen netto: 5.268 Mio. Franken (+8'000 Franken bzw. -34'000 gegenüber Vorjahr).

		Aufwand	Rechnung 2025 Ertrag	Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2024 Ertrag
	ERFOLGSRECHNUNG	10'710'472.81	10'710'472.81	10'722'300.00	10'722'300.00	10'853'076.25	10'853'076.25
0	Allgemeine Verwaltung	1'119'777.46	319'983.30	1'239'700.00	297'200.00	1'033'442.40	301'869.25
	Nettoaufwand		799'794.16		942'500.00		731'573.15
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	223'212.16	184'276.25	229'900.00	173'300.00	215'833.15	178'631.45
	Nettoaufwand		38'935.91		56'600.00		37'201.70
2	Bildung	2'864'210.62	721'432.55	2'707'900.00	760'900.00	2'378'189.41	702'822.18
	Nettoaufwand		2'142'778.07		1'947'000.00		1'675'367.23
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	244'820.56	77'040.55	299'300.00	65'400.00	214'690.18	61'369.96
	Nettoaufwand		167'780.01		233'900.00		153'320.22
4	Gesundheit	10'184.35	605.00	19'500.00	1'700.00	11'047.10	755.00
	Nettoaufwand		9'579.35		17'800.00		10'292.10
5	Soziale Sicherheit	1'695'847.70	61'271.85	1'777'900.00	54'500.00	1'677'053.20	85'858.50
	Nettoaufwand		1'634'575.85		1'723'400.00		1'591'194.70
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	425'417.50	42'942.70	519'400.00	37'800.00	422'918.65	39'650.05
	Nettoaufwand		382'474.80		481'600.00		383'268.60
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'127'850.39	1'054'134.34	1'127'700.00	987'200.00	940'566.02	865'161.32
	Nettoaufwand		73'716.05		140'500.00		75'404.70
8	Volkswirtschaft	2'031'875.27	2'181'079.42	1'952'900.00	2'092'500.00	2'532'355.48	2'576'724.78
	Nettoertrag	149'204.15		139'600.00		44'369.30	
9	Finanzen und Steuern	967'276.80	6'067'706.85	848'100.00	6'251'800.00	1'426'980.66	6'040'233.76
	Nettoertrag	5'100'430.05		5'403'700.00		4'613'253.10	

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung 2025 wurde vom Rechnungsprüfungsorgan am 11. Mai 2026 geprüft. Gemäss dem Prüfungsurteil entspricht die Rechnung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungsprüfungsorgan beantragt die Jahresrechnung 2025 mit Aktiven und Passiven von Fr. 26'933'862.82 und einem Ertragsüberschuss (Gesamthaushalt) von Fr. 116'077.50 zu genehmigen.

Datenschutz

Die ROD Treuhand AG, Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl (Rechnungsprüfungsorgan), übt auch die Aufsicht über den Datenschutz aus.

Die Revisionsstelle hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gestützt auf das Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 sowie auf das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Biglen vom 24. Mai 2011 geprüft.

Die ROD Treuhand AG bestätigt, dass die gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzvorschriften im Kalenderjahr 2025 eingehalten worden sind.

Erläuterungen

André Wyler, Gemeinderat, erläutert die Ergebnisse der Jahresrechnung. Vorneweg, das Ergebnis ist sehr positiv.

Gesamthaushalt

Das Ergebnis ist vor allem auf die Spezialfinanzierungen zurückzuführen. Er dankt Allen auf der Verwaltung, in den Kommissionen und den weiteren Beteiligten, welche zu diesem guten Ergebnis beigetragen haben.

Allgemeiner Haushalt

Das Ergebnis ist ausgeglichen. Das interne Kontrollsystem und die eingeleiteten Massnahmen haben positiv gegriffen und zu Einsparungen geführt. Das Ergebnis enthält zusätzliche Abschreibungen von rund Fr. 140'000.00.

Wasserversorgung

Hier kam es zu Mehrkosten wegen Rohrleitungsbrüchen und infolge höherer Einlagen in den Werterhalt, auf Grund der Neubewertung der Wasserversorgungsanlagen.

Der Gemeinderat hat der Infrastrukturkommission bereits im Herbst 2025 einen Prüfauftrag für die Gebühren erteilt. Gestützt darauf hat der Gemeinderat beschlossen, per 1. Januar 2027 die Gebühren der Wasserversorgung zu erhöhen. Es benötigt jedoch noch eine gewisse Zeit, bis das Ergebnis sichtbar ist.

Abwasserentsorgung

Hier ist die Entwicklung positiv. Die Rechnung schliesst rund Fr. 60'000.00 besser ab, als budgetiert.

Abfall

Dieses Ergebnis wurde erwartet. Der Gemeinderat hat im Herbst 2025 die Lage aber bereits beurteilt und am 11. September 2025 eine Gebührenerhöhung per 1. Januar 2026 beschlossen. Daher braucht es Zeit, bis die Korrektur Wirkung zeigen wird.

Elektrizitätsversorgung

Der Ertragsüberschuss war budgetiert, jedoch nicht in dieser Höhe. Das Ergebnis zeichnete sich im Verlauf des Jahres ab. Dies ist der wichtigste Beitrag zum Gesamtüberschuss.

André Wyler, Gemeinderat, erläutert der Versammlung kurz die Ergebnisse nach Funktionen.

In der Allgemeinen Verwaltung wurde gut gearbeitet, hier konnte unter Budget abgeschlossen werden. Die Öffentliche Ordnung liegt ebenfalls darunter. Bei der Bildung kamen nun Kosten betreffend der Turnhalle, zum Tragen. In den Funktionen 3 – 7 lag man überall unter dem Budget.

Auf der Ertragsseite konnte in der Volkswirtschaft mehr Ertrag generiert werden. Bei den Finanzen und Steuern fielen die Erträge tiefer aus als erwartet. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der Steuerertrag bei den juristischen Personen unter anderem wegen neuen Abzügen für Forschungs- und Entwicklungskosten tiefer ausgefallen ist und zum anderen, weil die Steuererträge der natürlichen Personen tiefer ausfielen, als erwartet.

André Wyler, Gemeinderat, hält folgendes Fazit fest:

- Gemeinsam konnte ein starkes Ergebnis erreicht werden.
- Mit Verantwortung und Engagement kam man zum Erfolg.
- Dank den eingeleiteten Massnahmen konnte positiv abgeschlossen werden.
- Es ist ein positives Ergebnis, das Vertrauen schafft.
- Trotz den Herausforderungen, ist dies ein erfreuliches Resultat.
- Die Verantwortung hat sich ausbezahlt.
- Gemeinsamer Einsatz – positives Ergebnis

André Wyler, Gemeinderat, ergänzt, dass im Biglebach sowie in der Jahresrechnung 2025 alle detaillierten Ergebnisse ersichtlich sind und über die Abweichungen informiert worden ist. Die vollständige Jahresrechnung war auf der Website aufgeschaltet. Die Rechnung wurde durch die Revisionsstelle geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Er dankt allen Beteiligten und Mitwirkenden, die dazu beigetragen haben, diese Jahresrechnung erfolgreich abzuschliessen. Der eingeschlagene Weg sei zwar noch etwas holprig, doch mit Beständigkeit und gemeinsamer Arbeit wird er uns zum nächsten gefreuten Ergebnis führen.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Gemeinderat Biglen hat die vorliegende Jahresrechnung an seiner Sitzung vom 28. April 2026 gemäss Artikel 71 Gemeindegesetz zuhanden der Gemeindeversammlung wie folgt verabschiedet:

ERFOLGSRECHNUNG		Aufwand		Ertrag		Ergebnis
Gesamthaushalt	CHF	10'524'522.15	CHF	10'640'599.65	CHF	166'077.50
davon Allgemeiner Haushalt	CHF	7'721'878.30	CHF	7'721'878.30	CHF	00.00
davon Wasserversorgung	CHF	350'561.45	CHF	296'431.15	CHF	-54'130.30
davon Abwasserentsorgung	CHF	405'644.70	CHF	430'686.35	CHF	25'041.65
davon Abfall	CHF	182'534.49	CHF	166'791.63	CHF	-15'742.86
davon Elektrizitätsversorgung	CHF	1'863'903.21	CHF	2'024'812.22	CHF	160'909.01
INVESTITIONSRECHNUNG		Ausgaben		Einnahmen		Nettoinvestitionen
	CHF	2'167'153.25	CHF	70'577.25	CHF	2'096'576.00

NACHKREDITE

Keine Nachkredite zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr wie folgt (ohne Gegenstimme):

a) Die Jahresrechnung 2025 wird genehmigt. Sie besteht aus:

ERFOLGSRECHNUNG		Aufwand		Ertrag		Ergebnis
Gesamthaushalt	CHF	10'524'522.15	CHF	10'640'599.65	CHF	166'077.50
davon Allgemeiner Haushalt	CHF	7'721'878.30	CHF	7'721'878.30	CHF	00.00
davon Wasserversorgung	CHF	350'561.45	CHF	296'431.15	CHF	-54'130.30
davon Abwasserentsorgung	CHF	405'644.70	CHF	430'686.35	CHF	25'041.65
davon Abfall	CHF	182'534.49	CHF	166'791.63	CHF	-15'742.86
davon Elektrizitätsversorgung	CHF	1'863'903.21	CHF	2'024'812.22	CHF	160'909.01
INVESTITIONSRECHNUNG		Ausgaben		Einnahmen		Nettoinvestitionen
	CHF	2'167'153.25	CHF	70'577.25	CHF	2'096'576.00

2 / Akten Nr. 7.9.0.101

Raumplanung - Ortsplanung - Ortsplanungsrevision 2021+ - Genehmigung

Referenten: Kevin Stucki, Panorama AG / Urs Schweizer

Einleitung

Die Ansprüche an den knappen Boden nehmen ständig zu. Es ist ein Ziel der Raumplanung, solche Ansprüche und Bedürfnisse aufeinander abzustimmen.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung hält dazu Grundsätze und Ziele fest, die in erster Linie die haushälterische Nutzung des Bodens sowie die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet betreffen. Mit der Abstimmung im März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Revision des

Raumplanungsgesetzes gutgeheissen. Bestandteil war insbesondere, dass die Zersiedelung gebremst wird und die Siedlungsentwicklung nach innen erfolgt. Gestützt darauf hat auch der Kanton Bern seinen Richtplan angepasst. Die Bauzonen werden nur noch sparsam ausgeschieden, die Entwicklung soll gegen innen verdichtet erfolgen. Damit soll der künftige Bodenverbrauch verringert werden.

Die Gemeinden setzen diese Vorgaben im Rahmen ihrer Ortsplanungen mit tieferen Grenzabständen, Aufzonungen und grösseren baupolizeilichen Massen um. So können Gemeinden sich auch zukünftig entwickeln.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 26. Juni 2009 die letzte Ortsplanungsrevision genehmigt. Der Planungshorizont beträgt ca. 15 Jahre. Anschliessend sollte eine neue Ortsplanungsrevision vorliegen.

Je nach Verlauf der Ortsplanungsrevision, müssen rund 5 Jahre gerechnet werden, bis eine rechtskräftige Ortsplanungsrevision vorliegt. Die Gemeinde Biglen beabsichtigte, die ordentliche Ortsplanungsrevision in den Jahren 2021 – 2026 durchzuführen.

Im Zuge der Ortsplanungsrevision 2021+ war das Ziel, weitere Aspekte wie Verkehr, Energie, Landschaft und Siedlungsentwicklung koordiniert miteinzubeziehen sowie bestehende Richtplanungen und Konzepte einer Überprüfung zu unterziehen und allenfalls den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Für die Gemeinde bestand aus raumplanerischer Sicht im Rahmen der bevorstehenden Revision der Ortsplanung insbesondere folgender Handlungsbedarf:

- Zonenplan für das ganze Gemeindegebiet aufarbeiten (Zonenplan Siedlung und Landschaft)
- Ermittlung des noch vorhandenen Überbauungspotentials und des Potential Siedlungsentwicklung nach innen
- Verfügbarmachung von unbebautem Land in der Bauzone
- Prüfung der Schliessung von Baulücken
- Überprüfung der bestehenden UeO's – Aufzeigen Handlungsbedarf
- Erarbeitung eines neuen Baureglements
- Mehrwertabgabe – Handlungsbedarf und Ermittlung des Potentials
- Landschaft (ausserhalb der Bauzone) wird in den Zonenplan integriert
- Umsetzung Naturgefahren in das Baureglement und den Zonenplan
- Überprüfung der Schutzgebiete und -objekte
- Ansprüche an das Ortsbild/die Siedlungsqualität definieren und die nötigen Voraussetzungen dazu schaffen
- Option: Erarbeitung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes

Planer

Der Gemeinderat hat am 13. August 2020 entschieden, mit der Ortsplanungsrevision zu starten und die Planerarbeiten auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte durch das Büro Syntas Solutions AG, Bern.

Folgende Vorgehensweise war angedacht:

Phase 1	Erkundungsphase: Grundlagen- und Analysephase
Phase 2	Konzeptphase: Ausarbeitung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes
Phase 3	Entwurfsphase
Phase 4	Konsolidierungsphase (Mitwirkung / Vorprüfung)

Phase 5

Beschlussphase (Auflage, Gemeindeversammlung Genehmigung)

Es war dem Gemeinderat wichtig, dass die Bevölkerung über das gesetzliche vorgesehene Minimum hinaus abgeholt und in den Prozess involviert wird.

Der Gemeinderat hat am 21. Oktober 2020 entschieden, den Auftrag für die Ortsplanung dem Büro Panorama AG, Fabrikstrasse 20a, 3012 Bern, zu erteilen.

Ortsplanungskommission

Der Gemeinderat hat festgelegt, für die Ortsplanungsrevision 2021+ eine Ortsplanungskommission (als nicht ständige Kommission) einzusetzen. Interessierte konnten sich für die Ortsplanungskommission melden.

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2020 die Mitglieder der Ortsplanungskommission gewählt. Dabei wurde darauf geachtet, dass Personen aus verschiedenen Themenbereichen vertreten sind.

Revision der Ortsplanung (Kick-Off)

Der Gemeinderat hat an seiner Klausurtagung vom 26. März 2021 den eigentlichen Startschuss für die Revision der Ortsplanung gegeben. Der Gemeinderat hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet, welche für die Ortsplanungsrevision 2021+ berücksichtigt werden sollen. Unter anderem wurde festgehalten, dass ein leichtes Wachstum anzustreben sei, die Entwicklungsschwerpunkte wurden definiert und es wurde festgehalten, dass das Gewerbe erhalten werden soll. Im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes sollen die Anliegen der Bevölkerung abgeholt werden.

Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Am 28. August 2021 fand ein erster Workshop für die Bevölkerung statt. Im Rahmen des Workshops konnte die Bevölkerung ihre Gedanken, Ideen und Anregungen zur künftigen Entwicklung von Biglen einbringen. Daraus entstand ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK), welches die räumliche Entwicklung der Gemeinde langfristig definiert (Zeithorizont 2040+). Das REK bildete die Basis für die nachfolgende Erarbeitung der baurechtlichen Grundordnung. Das Büro Panorama AG für Raumplanung, Architektur und Landschaft, Bern, hat das REK erstellt. Der Gemeinderat hat am 17. Februar 2022 das REK zur Kenntnis genommen.

Als Zielbild wurde definiert, dass Biglen ein lebendiges und modernes Wohn- und Gewerbegebiet sein soll. Biglen will ein Dorf bleiben und strebt daher ein moderates, verträgliches Wachstum im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewerbe und Förderung von Kleingewerbe sowie der Bewahrung wichtiger Landschaftskammern und grüner Lungen innerhalb des Dorfes an. Es wurden entsprechende langfristige Entwicklungsgrundsätze definiert.

Startgespräch

Am 2. Dezember 2021 fand das Startgespräch beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zusammen mit dem Planungsbüro statt.

Mitwirkung

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde mit einem zweiten Bevölkerungsworkshop gestartet, welcher am 14. Mai 2022 stattfand. Dabei konnte sich die Bevölkerung zu den ersten erarbeiteten Entwürfen der Planungsinstrumente äussern. Am 2. Dezember 2022 fand im Anschluss an die Gemeindeversammlung in der Kulturfabrik Biglen die Informationsveranstaltung zur öffentlichen Mitwirkung statt.

Der Gemeinderat hat gestützt auf Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes die Ortplanungsrevision zur öffentlichen Mitwirkungsauflage gebracht (Beschluss 29. November 2022).

Die Akten lagen vom 8. Dezember 2022 – 6. Februar 2023 während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website www.biglen.ch öffentlich auf.

Innerhalb der Auflagefrist sind insgesamt 7 Eingaben eingereicht worden.

Die Panorama AG für Raumplanung, Architektur und Landschaft, Bern, hat anschliessend den Mitwirkungsbericht erstellt und die Akten überarbeitet. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht am 19. April 2023 genehmigt.

Vorprüfung

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 hält fest, dass die Entwürfe für Richt- und Nutzungspläne der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern zur Vorprüfung einzureichen sind (Art. 59 BauG).

Erste Vorprüfung

Die Unterlagen wurden Ende April 2023 zur ersten Vorprüfung eingereicht. Die Unterlagen wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, den verschiedenen Amts- und Fachstellen zur Vernehmlassung zugestellt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat den ersten Vorprüfungsbericht am 23. Januar 2024 erstellt (Art. 59 BauG / Art. 118 BauV).

Auf Grund des ersten Vorprüfungsberichtes und dem Bereinigungsgespräch mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vom 25. März 2024 wurde durch die Ortsplanungskommission entschieden, dass eine zweite Vorprüfung durchgeführt werden soll.

Zweite Vorprüfung

Die Panorama AG für Raumplanung, Architektur und Landschaft, Bern, hat die Akten gestützt auf den ersten Vorprüfungsbericht überarbeitet. Die Akten wurden am 14. November 2024 durch den Gemeinderat genehmigt und Ende November 2024 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern eingereicht.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, hat den zweiten Vorprüfungsbericht am 8. September 2025 erstellt (Art. 59 BauG / Art. 118 BauV).

Die gemäss zweitem Vorprüfungsbericht eingegangenen Vorbehalte, hat das Büro Panorama AG für Raumplanung, Architektur und Landschaft, Bern, in die Unterlagen eingearbeitet.

Öffentliche Informationsveranstaltung

Als Start zur öffentlichen Auflage wurde am 17. Februar 2026 in der Turnhalle, Feltschenweg 4, eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

Öffentliche Auflage

Es wurden folgende Unterlagen für die 1. öffentliche Auflage vorbereitet:

- Gemeindebaureglement
- Zonenplan Siedlung und Landschaft
- Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV

- Landschaftsinventarplan
- Räumliches Entwicklungskonzept (Plan und Bericht)
- Richtplan Fuss- und Veloverkehr
- Bericht unüberbaute Bauzonen
- Bericht überbaute Bauzonen
- Mitwirkungsbericht (unverändert seit Mitwirkung)
- Fachgutachten Naturgefahren Biglebach
- Informationsbroschüre Mehrwertabgabe
- Publikation öffentliche Auflage
- Präsentation für Bevölkerungsanlass vom 17. Februar 2026
- Vorprüfungsberichte vom 23. Januar 2024 und vom 8. September 2025

Gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) wurde die Revision der Ortsplanung 2021+ sowie die Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 öffentlich aufgelegt.

Die Revision der Ortsplanung 2021+ sowie die Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes wurden wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. Februar 2026
- Anzeiger Konolfingen Nr. 9 vom 26. Februar 2026
- Anzeiger Konolfingen Nr. 10 vom 5. März 2026

Die Akten lagen von Gesetzes wegen während 30 Tagen, d.h. vom 27. Februar 2026 bis 30. März 2026 bei der Gemeindeverwaltung Biglen, Hohle 19, 3507 Biglen, öffentlich auf. Die Unterlagen wurden zusätzlich auf der Website der Gemeinde Biglen unter www.biglen.ch zugänglich gemacht.

Die Bevölkerung hatte während dieser Zeit die Möglichkeit, schriftlich und begründete Einsprachen und Rechtsverwahrungen einzureichen. Die Einspracheberechtigung richtet sich nach Artikel 35 ff BauG.

Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist sind form- und fristgerecht eingegangen:

- 7 Einsprachen
- 2 Rechtsverwahrungen (eine zugleich als Einsprache)

Zwei Einsprachen verlangen den Verzicht auf die Aufzonung der Zone mit Planungspflicht Nr. 4 „Rohrstrasse“ (ZPP 4) sowie die Überarbeitung der rechtskräftigen Überbauungsordnung. Eine weitere Einsprache fordert ebenfalls den Verzicht einer Aufzonung einer Einzelparzelle. Eine Einsprache fordert die Aufhebung der Unterschutzstellung einer Hofstatt sowie die Anpassung einer Bezeichnung im Räumlichen Entwicklungskonzept. Eine weitere Einsprache verlangte die Anpassung einer Zone mit Hochstammobstbäumen sowie eine Löschung von hinweisend dargestellten Hecken und Feldgehölzen. Eine Einsprache verlangt eine Anpassung des botanischen Objektes sowie den Verzicht auf die Ausscheidung der S4 „Grüne Lunge“. Zudem wurde von einer Partei beantragt, ihre Parzellen vom Beschluss und der Genehmigung der Ortsplanungsrevision auszunehmen und dies im Zonenplan Landschaft und Siedlung entsprechend zu kennzeichnen (betreffend Planbeständigkeit).

Die Rechtsverwahrung bezieht sich auf die Anpassung des botanischen Objektes sowie den Verzicht auf die Ausscheidung der S4 „Grüne Lunge“.

Die Einigungsverhandlungen fanden am 30. April 2026, 4. Mai 2026 und 3. Juni 2026 statt. In Planungsverfahren sind die Einigungsverhandlungen Pflicht. Es kann nicht darauf verzichtet werden.

2. öffentliche Auflage

Es musste festgestellt werden, dass die vorgenommenen Feldaufnahmen zum Inventar der botanischen Objekte nicht in die überarbeiteten Unterlagen übertragen wurden. Bei den aufgenommenen Einzelbäumen waren im Inventarverzeichnis – Anhang 2 des Baureglementes sowie im Zonenplan Siedlung und Landschaft fehlerhafte Einträge vorhanden. Diese Unterlagen wurden zwischenzeitlich bereinigt.

Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage waren die folgenden Inhalte:

- im Baureglement
 - o Anhang 2: Inventar botanische Objekte Gemeinde Biglen
- im Zonenplan Siedlung und Landschaft
 - o Gesamtplan: Legendenpunkt Einzelbäume und Korrektur Lagepunkte
 - o Ausschnitt 1: Korrektur Lage Hochstammobstbäume

Der Gemeinderat brachte daher gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) die geänderten Unterlagen zur Ortsplanung 2021+ zur öffentlichen Auflage.

Die geänderten Unterlagen zur Revision der Ortsplanung 2021+ wurden wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- Amtsblatt des Kantons Bern vom 29. April 2026
- Anzeiger Konolfingen Nr. 18 vom 30. April 2026
- Anzeiger Konolfingen Nr. 19 vom 7. Mai 2026

Die Akten lagen von Gesetzes wegen während 30 Tagen, d.h. vom 30. April 2026 – 1. Juni 2026 bei der Gemeindeverwaltung Biglen, Hohle 19, 3507 Biglen, öffentlich auf. Die Unterlagen wurden zusätzlich auf der Website der Gemeinde Biglen unter www.biglen.ch zugänglich gemacht.

Die Bevölkerung hatte während dieser Zeit die Möglichkeit, schriftlich und begründete Einsprachen und Rechtsverwahrungen gegen die geänderten Unterlagen einzureichen. Die Einspracheberechtigung richtet sich nach Artikel 35 ff BauG.

Es gingen keine weiteren Einsprachen / Rechtsverwahrungen ein.

Der Stand nach den beiden öffentlichen Auflagen und den Einspracheverhandlungen sieht nun wie folgt aus:

- | | |
|---------------------------|---|
| - Erledigte Einsprachen | 3 |
| - Unerledigte Einsprachen | 4 |
| - Rechtsverwahrungen | 2 |

Die Rechtsverwahrungen werden zur Kenntnis genommen.

Mehrwertabgabe (Ausgleich von Planungsvorteilen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat mit einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung unter anderem die Bestimmungen im Baugesetz (BauG) zur Mehrwertabgabe (Ausgleich von Planungsvorteilen) neu geregelt.

Die Mehrwertabgabe muss verfügt werden. Die Gemeinden mussten dafür ein entsprechendes Reglement erlassen. Die Gemeindeversammlung hat am 23. Mai 2017 das Reglement über die Mehrwertabgabe erlassen. Die letzte Teilrevision wurde am 29. November 2024 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Das Reglement hält fest, dass die Gemeinde von den Grundeigentumsbesitzenden eine Mehrwertabgabe erhebt bei:

- Einzonungen;

- Umzonungen;
- Aufzonungen.

Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Um- und Aufzonungen 25 % des Mehrwerts. Bei Einzonungen variiert sie je nach Situation zwischen 35 – 45 %.

Der Gemeinderat hat die Berechnungen der Planungsmehrwerte in Auftrag gegeben. Die Gutachten bilden dabei die Grundlage für die Ausarbeitung der Abgabeverfügungen.

Die betroffenen Grundeigentümer*innen wurden vor den öffentlichen Auflagen der Planung mittels einem Informationsschreiben, dem Berechnungsdossier und der Informationsbroschüre informiert (Art. 142d Abs. 2 BauG).

Die Grundeigentümer*innen hatten die Möglichkeit erhalten, sich zu den Verfügungen zu äussern (Gewährung des rechtlichen Gehörs).

Der Gemeinderat wird – sobald die Ortsplanungsrevision rechtskräftig wird – die definitiven Abgabeverfügungen erlassen.

Unterlagen

Die Unterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung oder unter www.biglen.ch eingesehen werden.

Zudem erschien ein ausführlicher Bericht bezüglich der Ortsplanungsrevision 2021+ vorgängig zur Informationsveranstaltung im Biglebach (Ausgabe 02/2026).

Genehmigung

Baurechtliche Grundordnung

Der Gemeinderat hat die baurechtliche Grundordnung am 4. Juni 2026 behandelt und von den Einsprachen und Rechtsverwahrungen Kenntnis genommen.

Räumliches Entwicklungskonzept / Richtplan Fuss- und Veloverkehr

Der Gemeinderat hat im Weiteren das Räumliche Entwicklungskonzept und den Richtplan Fuss- und Veloverkehr an der Sitzung vom 12. Februar 2026 genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Ortsplanung 2021+ sowie die Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) wie folgt zu beschliessen:

1. *Streichung einer Fussnote im Baureglement*
Abweichend von den öffentlich aufgelegten Planungsunterlagen ist die Fussnote 2 zu Artikel 5 des Gemeindebaureglements ersatzlos zu streichen.
2. *Genehmigung der Unterlagen zur Ortsplanung*
Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Änderung sind die folgenden Unterlagen zur Ortsplanung zu genehmigen:
 - a. Zonenplan Siedlung und Landschaft, vom 4. Juni 2026
 - b. Gemeindebaureglement, vom 4. Juni 2026

Erläuterungen

Urs Schweizer, Aueliweg 12, erläutert, dass unsere Gemeinde mit der Ortsplanungsrevision 2021+ die Weichen für ihre zukünftige Entwicklung stellt.

Die gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton Bern haben sich in den letzten Jahren verändert. Heute stehen insbesondere der sorgsame Umgang mit Boden, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Abstimmung von Verkehr, Infrastruktur und Landschaft im Zentrum.

Über die Ziele der Revision wird *Kevin Stucki, Panorama AG*, informieren.

Wir wollen eine geordnete Entwicklung ermöglichen und den Spielraum für Bauinteressierte und der Gemeinde soweit möglich erhalten. Die Ortsplanungsrevision betrifft die ganze Bevölkerung.

Die Ortsplanungsrevision ist somit nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern vor allem eine Chance, die Entwicklung unserer Gemeinde aktiv und nachhaltig zu gestalten.

Und zu guter Letzt: Sie ist nicht ganz günstig!

Kevin Stucki, Panorama AG, erläutert der Versammlung, was heute gezeigt wird:

- Ziele und Ablauf Ortsplanungsrevision
- Für was steht Biglen? Räumliches Entwicklungskonzept
- Planungsinstrumente: Massnahmen
- Öffentliche Auflagen und Ergebnis der Einspracheverhandlungen
- Mehrwertabgabe, Kostenfolge
- Fragen

Ziele und Ablauf der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanungsrevision gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde. Im Turnus von ca. 15 Jahre ist die baurechtliche Grundordnung zu überarbeiten. Dabei werden die Planungsinstrumente auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die übergeordneten Vorgaben angepasst.

In einem ersten Schritt wurde das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) als Richtplan erstellt. Dieses ist längerfristig gültig als die Ortsplanungsrevision (Zeithorizont 2035+). Das REK ist wichtig, damit Kontinuität besteht und eine längerfristige Strategie mit einer Gesamtsicht gewährleistet werden kann.

Aus dem REK heraus wurde dann die baurechtliche Grundordnung erarbeitet.

Sehr wichtig ist dabei die Wachstumsthematik. Diese wurde intensiv diskutiert. Dies sind die zentralen Fragen: Will man wachsen? Wie viel will man wachsen? Wo will man wachsen? Diese Grundzüge wurden in Biglen mit der Bevölkerung und dem Gemeinderat erarbeitet und sind im REK verankert.

Der Einbezug der Bevölkerung war für den Gemeinderat von Beginn weg sehr wichtig und wurde dementsprechend gewichtet.

Nicht Bestandteil des heutigen Abends ist der Zonenplan Naturgefahren aus dem Jahr 2021 (weil noch aktuell), die Anpassungen des Baureglements in Bezug auf die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV, noch aktuell), das überarbeitete Bauinventar des Kantons (Zuständigkeit: Kanton) und die Entwicklung des Bahnhofareals (die Planung war bereits bei Beginn der Ortsplanungsrevision am Laufen, daher wurde dieses Gebiet ausgenommen).

Im Jahr 2021 fand die Erkundungsphase statt und es wurden erste Analysen gemacht. Anschliessend wurde das REK erarbeitet. Gestützt darauf wurde der erste Entwurf der Planungsinstrumente erstellt.

Danach folgte die Mitwirkung. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Mitwirkung im Planungsverfahren durchzuführen. Die Mitwirkung wurde ausgewertet und ein Mitwirkungsbericht erstellt.

Gestützt auf die Mitwirkung wurden die Unterlagen anschliessend überarbeitet und dem Kanton für die 1. Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern holte dabei bei zahlreichen Amts- und Fachstellen Stellungnahmen ein und erstellte gestützt darauf einen Vorprüfungsbericht.

Gestützt auf den Vorprüfungsbericht erfolgte die Überarbeitung der Planungsinstrumente. Im Anschluss wurde die baurechtliche Grundordnung zu einer erneuten Vorprüfung eingereicht.

Nach der 2. Vorprüfung folgte die 1. und 2. öffentliche Auflage.

Die Bevölkerung konnte sich im Rahmen der zwei Mitwirkungen für das REK und die baurechtliche Grundordnung einbringen und sich an zwei Infoanlässen und zwei Workshops informieren. Die Akten waren während der gesamten Dauer laufend auf der Website einsehbar. Die heiklen Themen waren bereits seit dem Jahr 2022 grösstenteils aufgeführt und bekannt. Die Partizipation wurde daher gelebt.

Für was steht Biglen? Räumliches Entwicklungskonzept

Ein beachtlicher Anteil der Bevölkerung von Biglen ist oder wird in den kommenden Jahren in Rente gehen. Rund $\frac{1}{4}$ der Bevölkerung wird daher zukünftig im Rentenalter sein. Diese Erkenntnis ist relevant für die raumplanerischen Themen.

Die Bevölkerung in Biglen ist in den letzten 15 Jahren um rund 125 Personen gewachsen. In dieser Zeit wurden 120 Wohnungen gebaut. Das heisst, dass pro zugezogene Person rund eine Wohnung erstellt wurde. Wenn sich das Wachstum der Wohnungen und der Bevölkerung analog der letzten 15 Jahre weiterentwickelt, wird die Bevölkerung tendenziell abnehmen, wenn keine neuen Wohnungen entstehen. Kevin Stucki, Panorama AG, erläutert anhand von Grafiken die Altersstruktur und die Entwicklung.

Die Strategie des Wachstums wurde im Rahmen des REK's und im Gemeinderat intensiv diskutiert. Es wurde geschaut wie und wo Wachstum stattfinden soll und es wurde analysiert, wo noch Bauland vorhanden ist. Die grösseren baulichen Reserven und das Potenzial besteht grundsätzlich im Bereich des Bahnhofareals (30 – 40 Wohnungen), der UeO Halden (30 – 40 Wohnungen) und weiteren Flächen (ca. 30 – 40 Wohnungen). Ob die Wohnungen gebaut werden oder nicht, kann seitens Gemeinde nicht vorhergesehen werden und der Einfluss darauf ist begrenzt.

Es wurden verschiedene Szenarien geprüft und besprochen. Als Ziel wurde ein moderates Wachstum bis 2040 von Maximum 2'100 Einwohnenden festgelegt. Dieses Wachstum kann im Einklang mit den vorhandenen Infrastrukturkapazitäten erfolgen. Mit der Ortsplanungsrevision soll nun das Potenzial für die Zielsetzung geschaffen werden. Das Potenzial in Biglen kann einerseits im Bestand und andererseits mit Auf-, Um- und Einzonungen genutzt werden.

Kevin Stucki, Panorama AG, zeigt den Anwesenden auf, was es alles zu berücksichtigen gibt seitens Bund, Kanton, der Region und der Gemeinde. Heute ist eine Einzonung «grüner Wiesen» kaum mehr möglich. Fruchtfolgeflächen und Kulturland können heute nicht mehr einfach eingezont und überbaut werden. Es gilt gemäss dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz der Grundsatz «innen entwickeln vor aussen entwickeln».

Nach diesem Grundsatz wurden beispielsweise die Siedlungsbegrenzungslinien im Rahmen des REK's festgelegt. Sie zeigen auf, bis wohin Wachstum möglich sein soll. Zudem wurden die «Grünen Lungen» festgelegt. Diese dienen dazu, dass Gebiete im Siedlungsgebiet freizuhalten und nicht zu überbauen. Ausserdem sind Entwicklungsflächen festgelegt und priorisiert worden. In erster Priorität (bis 2030) sind dies die Gebiete Halden, Bahnhof, Käserei / Landi und SMAG-Halle. Mit Priorität 2 wurde das Gebiet «Dättlig» eingestuft. Die Priorisierung dient dazu, dass nicht alles auf einmal überbaut wird. Grössere Neueinzonungen

können in Biglen auf Grund des theoretischen Wohnbaulandbedarfs und der vorhandenen unüberbauten Bauzonen nicht realisiert werden.

Als Zielsetzung im REK 2035+ wurde festgehalten, dass Biglen als lebendiges und modernes Wohn- und Gewerbegebiet bestehen bleiben soll. Die Entwicklungsgebiete sollen aktiv gefördert werden.

Planungsinstrumente: Massnahmen

Kevin Stucki, Panorama AG, erläutert die Übersicht der Planungsinstrumente: Räumliches Entwicklungskonzept 2035+, Landschaftsinventarplan, Zonenplan Siedlung und Landschaft und Gemeindebaureglement.

Das **Landschaftsinventar** wurde mittels Aufnahmen vor Ort durch eine Landschaftsarchitektin und Mitglieder der Ortsplanungskommission erstellt. Es ist ein Auftrag des Kantons, eine Landschaftsplanung zu erstellen (Pflicht) und wichtige Landschaftsobjekte unter Schutz zu stellen.

Im **Zonenplan Siedlung und Landschaft** wird das Gemeindegebiet in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Auftrag des Planungsbüros war, die bestehenden Zonen zu überprüfen. Stimmen die Zweckbestimmungen noch? Sind die bestehenden Gebäude in der richtigen Zone? Die Überprüfung führte zu Anpassungen im Zonenplan.

In groben Zügen sind folgende Anpassungen geplant:

- **Zwei Einzonungen** sollen innerhalb der bestehenden Siedlungsräume erfolgen (Dorf, Teilparzelle Nr. 144 / Rotacher, Teilparzelle Nr. 152). Es handelt sich dabei um überbaute Parzellen, welche sich aktuell in der Landwirtschaftszone befinden. Der Kanton ist diesbezüglich sehr streng. Eingezont werden dürfen nur die bestehenden Gebäude selber sowie der kleine Grenzabstand. Auch sollen die Einzonungen direkt an bestehende Baugebiete angrenzen (keine Planunginseln).
- Die **Einzonung** Bahnhof, Parzellen Nrn. 870, 877 und 694 muss gemacht werden, da die Bahnanlagen neu als Zone für Bahnanlagen deklariert werden müssen.
- Eine **Auszonung** der Teilparzellen Nrn. 390 und 633 ist geplant. Die Teile der Parzellen sind nicht bebaubar, sind aber dem Baulandbedarf anzurechnen. Sie sind daher in die Landwirtschaftszone zurückzuzonen.
- Im Bereich der UeO Mutti ist eine **Umzonung** geplant. Die Überbauungsordnung soll aufgehoben werden (Parzelle Nr. 334). Neu ist eine Zone für Sport und Freizeit vorgesehen. Das Gebiet wird in drei Sektoren eingeteilt (Espace Arena, Fussballplatz, Tennisanlagen) und es werden neue Vorschriften erlassen. Damit soll Ordnung geschaffen werden.
- Auf dem Gebiet der SMAG-Halle ist eine **Um- und Aufzonung** geplant (Parzellen Nrn. 276, 780, 781, 782, 803 und Teilparzelle Nr. 184). Hier sollen neu 3-geschossige Bauten möglich sein. Damit kann den raumplanerischen Vorgaben für die Innenentwicklung Rechnung getragen werden. Zudem ist ein zusätzliches Geschoss in diesem Bereich als verträglich einzustufen.
- Im Zentrum (Gebiet um Kreisel inkl. UeO Rohrstrasse) ist eine **Aufzonung** geplant. Neu sollen anstelle 2-geschossiger Gebäude, 3-geschossige Gebäude möglich sein. Dies macht in diesem Bereich Sinn, weil bereits heute zahlreiche Gebäude als 3-geschossig wahrgenommen werden und es aus verschiedenen raumplanerischen Aspekten nahe liegt, dieses Gebiet aufzuzonen.

Das Gemeindebaureglement regelt insbesondere die Nutzungszonen (Art und Mass der Nutzung sowie Sondernutzungszonen), die Qualität des Bauens und des Nutzens (allgemeine gestalterische Vorgaben, Dachgestaltung, Aussenraumgestaltung etc.), die Bau- und Nutzungsbeschränkungen (z.B. Ortsbildschutz, Denkmalpflege, Pflege und Schutz der Landschaft). Das übergeordnete Recht geht dabei immer vor. Das Baureglement darf nur regeln, was nicht bereits übergeordnet geregelt ist. Ebenfalls übergeordnet geregelt ist das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Kevin Stucki, Panorama AG, erläutert, welche Nutzungszonen es in Biglen gibt (Art der Nutzung).

Das zulässige Mass der Nutzung ist in Artikel 5 des Gemeindebaureglements geregelt. Es ist festgelegt, wie lang, wie breit und wie hoch etwas gebaut werden darf. Bezüglich der Mindestdichte gibt es Vorgaben des Kantons. Auf grossen Parzellen dürfen keine kleinen Einfamilienhäuser mehr gebaut werden, daher wird seitens Kanton eine Mindestdichte vorgegeben. Dies betrifft unbebaute Flächen in der Bauzone, insbesondere diejenigen, welche über 1'500 m² gross sind. Zudem ist im Baureglement vorgesehen, dass neu eine Mindestgeschossigkeit festgelegt wird.

Es wurden auch die Grenzabstände überprüft und neu geregelt, auch dies ist eine Massnahme zur Entwicklung nach Innen.

Auch die Dachgestaltung wurde geprüft. Schrägdächer, Flachdächer und Attika sind weiterhin möglich, bei den Dachaufbauten wurden die Vorschriften liberalisiert und gelockert.

Öffentliche Auflage und Ergebnis Einspracheverhandlungen

Die gesamten Planungsakten wurden aufgelegt. Es sind sieben Einsprachen und zwei Rechtsverwahrungen eingegangen. *Kevin Stucki, Panorama AG*, erläutert, wann die öffentliche Auflage erfolgt ist, gegen was Einsprache erhoben wurde, wann die Einspracheverhandlungen stattgefunden haben und was die Ergebnisse der Einspracheverhandlungen sind. Es bleiben vier Einsprachen unerledigt, drei wurden zurückgezogen.

Wenn die Gemeindeversammlung die Ortsplanungsrevision heute Abend genehmigt, werden die Unterlagen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern eingereicht und sie werden dann die Einsprachen prüfen und entscheiden, ob sie den Einsprechenden Recht geben oder die Gemeinde stützen. Anschliessend besteht die Möglichkeit einer Beschwerde durch die Einsprechenden und die Gemeinde.

Kevin Stucki, Panorama AG, erläutert die Gründe für die zweite Auflage. Infolge Differenzen bei den Standorten und der Art der geschützten Einzelbäume, mussten diese noch einmal überprüft und schlussendlich das Landschaftsinventar angepasst werden. Zudem erfolgte eine Bereinigung im Zusammenhang mit einer Einsprache aus der 1. öffentlichen Auflage. Die Korrekturen wurden danach ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Die Bereinigung aus einer Einspracheverhandlung ist ebenfalls eingeflossen. Gegen die zweite öffentliche Auflage gingen keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen ein.

Mehrwertabgabe, Kostenfolge

Die Gemeinde hat an der Informationsveranstaltung vom 17. Februar 2026 ausführlich über die Mehrwertabgaben informiert. Die Gemeindeversammlung hat vorgängig ein entsprechendes Mehrwertabgabereglement erlassen.

Wenn bei Ein-, Um- und Aufzonungen ein Mehrwert entsteht, begründet dies eine Mehrwertabgabepflicht. Es wurden rund 60 Bewertungen durch Thomas Müller, BfG-Mittelland GmbH, erstellt. Dazu musste bei allen Aufzonungen überprüft werden, ob diese mehrwertabgabepflichtig sind. Bei rund 30 Parzellen kam es zu einem Mehrwert, der abgabepflichtig ist. Die Berechnungen wurden den betroffenen Grundeigentümern während der öffentlichen Auflagen zugestellt. Nach Rechtskraft der Ortsplanungsrevision werden die entsprechenden Mehrwertabgabeverfügungen erstellt.

Durch die vorliegende Ortsplanungsrevision kann sich Biglen auch zukünftig im Bestand entwickeln und die bestehenden Ressourcen und die Infrastruktur nutzen. Die Ortsplanungsrevision löst keine direkten Folgekosten und grosse Erschliessungskosten aus. Dies ist der grosse Vorteil, wenn im Bestand entwickelt werden kann. Wie im Erläuterungsbericht dargelegt, ist die Ortsplanungsrevision auf die Schulraumplanung abgestimmt.

Die aus den Mehrwertabgaben generierten Einnahmen fliessen in eine Spezialfinanzierung und dienen raumplanerischen Zwecken.

Schlusswort

Die Ortsplanung durchlief einen aufwändigen und vielschichtigen Prozess. Es war wichtig, die Waage betreffend Wachstum richtig zu tarieren und ein gutes Mittelmass zu finden. Aus Sicht der Ortsplaner wurde das «Fuder» nicht überladen und gut getroffen. Das Grosse und Ganze konnte im Blick gehalten werden. Es wurde mit Weitsicht geplant und die Änderungen halten sich in einem verträglichen Mass. Es wurden viele intensive Diskussionen geführt, was zu der gewählten Strategie führte. Als Ergebnis liegt nun ein austariertes Planungswerk vor.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, gibt die Anzahl Stimmberechtigte bekannt. Es sind 63 Stimmberechtigte anwesend, dies entspricht 4.5 % der Stimmberechtigten.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, verweist auf den Biglebach Seite 16. Der Gemeinderat hat die Ortsplanungsrevision 2021+ an der Sitzung vom 4. Juni 2026 besprochen und den Antrag für die Gemeindeversammlung genehmigt. Am 3. Juni 2026 hat die letzte Einspracheverhandlung stattgefunden, daher konnte die Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht vorher erfolgen und der Antrag im Mitteilungsblatt Biglebach nicht entsprechend abgedruckt werden.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, gibt den Gemeinderatsantrag anhand der Folie bekannt und erläutert, wieso der Gemeinderat beantragt, die Fussnote 2 zu Artikel 5 ersatzlos zu streichen.

In den Einspracheverhandlungen aber auch in den Gesprächen betreffend der Mehrwertabgabe wurde festgestellt, dass es kritische Stimmen gibt bezüglich den Vorgaben betreffend Mindestgeschossigkeit. Eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Geschossigkeit soll aus Sicht des Gemeinderates weiterhin möglich sein. Aktuell ist dies rechtlich noch zulässig. Nur bei unbebauten Flächen in der Bauzone mit über 1500 m² bestehen seitens Kanton die Vorgaben der Mindestdichte.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Peter Lehmann, Mühlestrasse 1, fragt, ob er es richtig verstanden hat, dass auf die Aufzonungen verzichtet wird.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, erklärt, dass nicht auf die Aufzonungen verzichtet wird, sondern auf die Vorgabe betreffend Mindestgeschossigkeit. Es kann zum Beispiel in einer Mischzone 3 (M3) 3-geschossig gebaut werden, es dürfen aber – sofern der Antrag angenommen wird – auch weiterhin 1-geschossige oder 2-geschossige Bauten erstellt werden.

Peter Lehmann, Mühlestrasse 1, dankt für die transparente Information durch die Beteiligten während der gesamten Ortsplanungsrevision. Er vertritt, wenn auch nicht ausschliesslich, eigene Interessen als Eigentümer der Parzelle Nr. 200. Er erläutert, weshalb er der vorliegenden Ortsplanungsrevision kritisch gegenübersteht.

Nach seiner Auffassung ist ein zentrales strategisches Ziel der Ortsplanungsrevision das moderate Wachstum im Dorf. Ein Blick auf die tatsächliche Entwicklung zeigt ein anderes Ziel. Die vom Kanton vorgesehene Einwohnerzahl von Biglen wurde bereits im Jahr 2018 erreicht. Biglen wächst daher schneller, als es für ein Raumtyp wie Biglen vorgesehen wäre. Durch das Wachstum in der Vergangenheit wurde die prognostizierte Einwohnerzahl bereits 4 Jahre vor dem eigentlichem Planungshorizont erreicht. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird daher das Wachstum allenfalls sogar gesteigert.

Mit der Abstimmung von vergangenem Sonntag hat die Bevölkerung ein klares Signal gegeben. Der Ja-Stimmenanteil von rund 54% zeigt, dass trotzdem ein grosser Teil der Bevölkerung einem Wachstum kritisch gegenübersteht.

Er befürwortet Qualität vor Quantität. Aus seiner Sicht sollte eine gezielte Entwicklung z.B. mit attraktiven Bedingungen für gute Steuerzahler erfolgen. Es gab ein Bevölkerungswachstum von 96 Personen in neun Jahren. Das stärkste Wachstum lag zwischen den Jahren 2017 und 2018. In diesen zwei Jahren sind 57 Personen zugezogen. Mehr als die Hälfte der letzten 9 Jahre hat sich auf diesen Zeitraum zentriert. Dies ist

nach seiner Auffassung auf die Überbauung an der Arnistrasse zurückzuführen. Eine einzige klar definierte Entwicklung führt daher zu einem gezielten Bevölkerungswachstum.

Die Gemeinde Biglen ist steuerlich überbelastet und steuerlich nicht besonders attraktiv. Dies ist selbstverständlich nicht das einzige Kriterium für eine attraktive Gemeinde. Auch andere Faktoren sind wichtig für eine gute Lebensqualität.

Er fragt sich daher, ob die Ortsplanungsrevision mit dem starken Fokus auf Verdichtung und Aufzonung das richtige Mittel sei, um das moderate Wachstum zu erreichen.

Es muss die Frage gestellt werden, was zu unseren Wachstumszielen passt. Seiner Meinung nach ist die Antwort darauf eine gezielte massvolle Entwicklung.

Ebenfalls stellt sich die Frage, wollen wir mehr Qualität oder mehr Dichte?

Unbestritten ist, dass zukünftig mehr Personen im Rentenalter sein werden. Neubauten können altersgerechtes Wohnen ermöglichen und dazu beitragen, dass Umzüge stattfinden.

Dass die Entwicklungsgebiete in zwei Prioritäten eingeteilt werden sei nur faktisch. Sollte ein entsprechender Investor da sein, wird dies über Bord geworfen und dann könnte ein Gebiet wie der Dättlig, trotzdem bereits vor 2030 zum Thema werden.

Mit den bestehenden Entwicklungsgebieten besteht ein Potenzial von 300 Einwohnenden. Der angestrebte Zielwert wird daher klar überschritten. Durch die demografische Entwicklung werden Häuser und grössere Wohnungen frei für Familien.

Seine Erkenntnis ist, dass mit der Ortsplanungsrevision nicht nur Raum für neue Überbauungen für altersgerechtes Wohnen geschaffen werden, sondern zusätzliche Wachstumsschübe in Gang gegeben werden, die nicht vereinbar sind mit einem moderaten Wachstum. Seiner Auffassung nach löst man damit zwar einige Problem, schafft aber wieder andere.

Peter Lehmann, Mühlestrasse 1, sei nicht generell gegen die Ortsplanungsrevisionen. In einigen Teilen gehe sie jedoch zu weit. Dies vor allem bei den Aufzonungen im Bereich der Rohrstrasse und im unteren Bereich des Dorfes.

Nach Rücksprache mit dem betroffenen Grundeigentümer nennt er das konkrete Beispiel der ZPP / UeO Rohrstrasse. Hier wurde im Erläuterungsbericht gesagt, dass die Zone nicht materiell verändert werde. Der Erläuterungsbericht sei irreführend. Es sind sehr wohl materielle Änderungen vorgesehen. Hier wird die bauliche Intensität erheblich ausgebeutet. Diese Regelungen schaffen ein Entwicklungspotenzial, welches weit über die strategischen Zielsetzungen hinausgeht.

Zudem wurde geschrieben, dass der Schutz der Sichtbezüge gewährleistet sei. An sensiblen Lagen werde bewusst auf Aufzonungen verzichtet. Die Weitsicht solle erhalten bleiben. Da stellt sich die Frage, gilt der Schutz der Sichtbezüge für alle gleich? Oder nur für diejenigen, welche bereits heute privilegiert wohnen? Alle anderen müssten zukünftig noch mehr Einschränkungen hinnehmen.

Zudem gibt es einen Widerspruch zu den strategischen Zielen. Entlang der Rohrstrasse werden gemäss Erläuterungsbericht, gute Voraussetzungen für Geschäfte geschaffen. Gerade ZPP's erschweren die Nutzung für Geschäfte aber erheblich. Änderungen sind nur beschränkt oder gar nicht möglich. Eine Erweiterung der Gebäude der Gärtnerei Schöni wäre nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar.

Die Revision schafft Entwicklungspotenzial, welches weit über das gewünschte Wachstum hinausgeht und nicht den strategischen Zielen entspricht. Gerade die vorgesehenen Aufzonungen an der Rohrstrasse führen dazu. Es geht um mehr als Paragraphen und Zonenpläne in dieser Ortsplanungsrevision. Es geht darum, wie wir in Zukunft leben wollen. Die Entwicklung soll bewusst gestaltet werden und stetig erfolgen. Ein

Wachstum sollte nicht aufgedrängt und die Qualität sollte bewahrt werden. Wir müssen auch bereit sein Grenzen zu setzen, damit die Qualität erhalten bleibt. Er ist überzeugt, dass unser Dorf lebenswert ist, weil es normal gewachsen ist und nicht, weil es dazu gedrängt wurde.

Er hat sich gut überlegt, ob er einen Antrag auf Ablehnung der gesamten Ortsplanungsrevision stellen soll. Dies nicht nur aus seinem Interesse, sondern weil grosse Gebiete übermässig durch die Revision betroffen sind. Auf der anderen Seite gibt es durchaus Parzellen, wo die Aufzonung – vorausgesetzt sie erfolgt nach der Rücksprache mit den direkten Betroffenen – durchaus interessant sind und sinnvoll sein können. Eine generelle Ablehnung würde aber vermutlich die Ortsplanungsrevision gefährden und wäre nicht in seinem Sinne. Vor diesem Hintergrund erscheint es ihm richtig, nicht die ganze Revision zu hinterfragen, sondern gezielt dort anzusetzen, wo der Erläuterungsbericht den Sachverhalt nicht korrekt wiedergibt, dies eine fachliche Beurteilung erschwert und wo es allenfalls auch zu Beschwerden führen könnte.

Peter Lehmann, Mühlestrasse 1, beantragt der Gemeindeversammlung, die vorgesehene Aufzonung der Zone mit Planungspflicht Nr. 4 Rohrstrasse aus der vorgesehenen Ortsplanungsrevision 2021+ zu streichen und sie im Erläuterungsbericht und den Plänen so dargestellt zu lassen, wie sie ist. Er bittet die Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen – für ein Biglen mit Mass.

Peter Lehmann, Mühlestrasse 1, meldet hiermit zudem eine Rüge infolge irreführender Informationen im Erläuterungsbericht an.

Nicola Meier, Panorama AG, erläutert, dass die Zonen mit Planungspflicht im ganzen Kanton gleich dargestellt werden. Weiter hält er fest, dass die ZPP / UeO Nr. 4 Rohrstrasse einer neuen Grundnutzungszone zugewiesen wurde, weil diese im Baureglement seit der letzten Ortsplanungsrevision gefehlt hat. Auf diesen Tatbestand wurde im Baureglement bzw. Erläuterungsbericht klar hingewiesen.

Kevin Stucki, Panorama AG, ergänzt, dass bei Zonen mit Planungspflicht und Überbauungsordnungen immer der Perimeter dargestellt wird und nicht die zugrunde liegende Nutzungszone (also in vorliegendem Fall die M3). Dies entspricht der fachlich korrekten Darstellung.

Peter Lehmann, Mühlestrasse 1, ergänzt, dass er bereits bei der Informationsveranstaltung darauf hingewiesen habe und gefragt habe, ob in der ZPP Rohrstrasse eine Änderung erfolge. Damals sei informiert worden, dass keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen sind.

Nicola Meier, Panorama AG, erläutert, wieso die Aufzonung im Bereich der ZPP UeO Nr. 4 Rohrstrasse als sinnvoll erachtet wird. Die Bestandesbauten in dieser Zone werden bereits heute als 3-geschossig wahrgenommen. Damit die drei Geschosse gebaut werden könnten, wird es eine Anpassung der Überbauungsordnung brauchen. Als angrenzender Eigentümer wird Peter Lehmann die Möglichkeit haben, zu diesem Zeitpunkt das Rechtsmittel zu ergreifen. Auch werden dann noch einmal Abstände besprochen und geprüft und es kann bei Bedarf im Rahmen der UeO Überarbeitung korrigierend eingegriffen werden. Die Grundeigentümer können eine Überarbeitung nicht eigenständig vornehmen, der Gemeinderat wird als Planungsbehörde mit an Bord sein müssen.

Kevin Stucki, Panorama AG, ergänzt, dass auch die Denkmalpflege mitreden wird, da ein Gebäude in diesem Perimeter inventarisiert ist. Ob und in welchen Bereichen eine 3-Geschossigkeit schlussendlich möglich ist, bleibt offen.

Im Weiteren geht er noch auf den Punkt ein, dass bei den Entwicklungszonen die Prioritäten einfach verschoben werden könnten, wenn dann ein entsprechender Investor anklopfe. Der Dättlig ist als Priorität 2 aufgeführt (ab 2030). Mit der Ortsplanungsrevision ist diese Entwicklung sehr wohl steuerbar. Zurzeit befindet sich ein Teil des Dättligs in der Arbeitszone, dies bleibt mit der neuen Ortsplanungsrevision gleich. Zudem löst die neue Ortsplanungsrevision eine Planbeständigkeit aus, das heisst, es kann nicht einfach so etwas Neues geplant und genehmigt werden, was nicht den Zonenvorschriften entspricht. Sobald die Planbeständigkeit erlischt, muss dieses Areal dann neu beurteilt werden.

Zudem kommen mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision nicht morgen einfach 200 neue Wohnungen. Es ist fraglich, ob die Aufzonungen alleine so viel zusätzliche Wohnungen schaffen, oder ob die Grundeigentümer vielleicht auch ein Geschoss mehr für sich in Anspruch nehmen.

Christian Weber, Bärenstutz 6, hat eine Frage zu den Zonen mit Planungspflicht. Wer legt diese fest und auf Grund von was werden diese festgelegt?

Kevin Stucki, Panorama AG, erläutert, dass der Gemeinderat diese festlegt. Sie werden in der Regel dort festgelegt, wo spezielle Anforderungen bestehen und dort wo baurechtliche Regelungen genauer resp. abweichend vom Baureglement geregelt werden müssen. Die ZPP regelt Zweck, Art der Nutzung, Mass der Nutzung, Gestaltungsgrundsätze und den Grundsatz der Erschliessung. Anschliessend wird eine Überbauungsordnung in einem eigenen Planerlassverfahren erarbeitet, welches die Details regelt. Es bedarf also in der Regel einer 2-stufigen Planung.

Christian Weber, Bärenstutz 6, möchte wissen, wieso am Bärenstutz immer noch eine ZPP besteht, obwohl dieses Gebiet bereits seit mehreren Jahren überbaut ist. Man habe sich das verdichtete Bauen auf die Fahne geschrieben, mit der ZPP werde dies aber verunmöglicht.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, erläutert, dass die Überbauungsordnungen nicht einfach standartmässig nach der Überbauung wieder aufgehoben werden. Da Überbauungsordnungen in der Regel mehr zulassen und Sonderbauvorschriften sind, würden die Bestandesbauten dem Baureglement dann unter Umständen nicht entsprechen und wären in der Regelbauzone problematisch, weil sie für eine Regelbauzone zum Beispiel zu hoch oder zu lang sind. Daher muss immer sorgfältig geprüft werden, ob eine Aufhebung einer ZPP / UeO wirklich sinnvoll ist oder ob damit mehr Probleme verursacht werden.

Christian Weber, Bärenstutz 6, bittet darum, die Rückführung der ZPP / UeO Bärenstutz in eine Regelbauzone zu prüfen.

Nicola Meier, Panorama AG, erläutert, dass in der Regel mehr möglich ist als in einer Regelbauzone. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision erfolgte keine spezifische Überprüfung der einzelnen Überbauungsordnungen, da diese üblicherweise separat betrachtet werden.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, fragt, ob das Votum von Christian Weber als Antrag aufzufassen ist.

Christian Weber, Bärenstutz 6, will keinen Antrag an die Gemeindeversammlung stellen, behält sich aber vor, Einsprache zu machen.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, ergänzt, dass Einsprachen während der öffentlichen Auflage gemacht werden müssen. An resp. nach der Gemeindeversammlung besteht die Möglichkeit der Beschwerde gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse. Eine Anpassung der Überbauungsordnung erfolgt in der Regel, weil Grundeigentümer Bedarf an einer Anpassung anmelden. Die Grundeigentümer können dazu ein Gesuch stellen. Der Gemeinderat entscheidet dann, ob eine Anpassung geprüft und angegangen wird. Dies wurde in den letzten Jahren auch bei anderen Überbauungsordnungen so gehandhabt.

Kevin Stucki, Panorama AG, erläutert, dass die Überbauungsordnungen in der Regel nicht der Planbeständigkeit unterliegen, weil diese eben nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision sind. Daher können diese bei Bedarf angepasst werden.

Martin Bieri, Planung und Projekte, hat die Situation der ZPP Bärenstutz während des Votums kurz angeschaut. In vorliegendem Fall könnte zum Beispiel der Strassenabstand zur Kantonsstrasse von 5 m in der Regelbauzone problematisch sein.

Ulrich Stucki, Rohrstrasse 18, kann aus eigener Erfahrung von der Anpassung einer Überbauungsordnung berichten. Diese sind Fluch und Segen zugleich. Es ist grundsätzlich mehr möglich als in der Regelbauzone. Sein Bauvorhaben hätte in der normalen Regelbauzone vermutlich nicht realisiert werden können. Er wäre

daher vorsichtig mit einer Anpassung zu einer Regelbauzone. Die Anpassung der UeO während der vergangenen Jahre war für ihn sehr lehrreich, aber auch teuer.

Hanspeter Zürcher, Sägematt 6, fragt, wie es betreffend dem gesprochenen Nachkredit von Fr. 150'000.00 stehe. Dieses sei mit dem Aufwand für die Berechnungen der Mehrwertabgaben begründet worden. Es sei mehrmals gesagt worden, dass mit den betroffenen Grundeigentümern das Gespräch gesucht werde.

Thomas Müller, BfG-Mittelland GmbH, nimmt dazu Stellung. Es sei nicht der vollständige Nachkredit für den Aufwand der Mehrwertabgabeberechnung vorgesehen gewesen. Er hat mit allen das Gespräch gesucht, konnte aber nicht bei allen vorbeigehen.

Hanspeter Zürcher, Sägematt 6, ist an den Liegenschaften Rohrstrasse 20 und Rohrstrasse 51 als Stockwerkeigentümer beteiligt und wurde nicht persönlich kontaktiert.

Thomas Müller, BfG-Mittelland GmbH, erläutert, dass es durchaus sein kann, dass er nur mit einer Vertretung der Stockwerkeigentümergeinschaften gesprochen hat.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, fragt, ob es weitere Wortmeldungen, Fragen oder Anträge aus der Versammlung gibt. Er gibt bekannt, dass es nun eine kurze Pause gibt, in welcher der Gemeinderat das Abstimmungsverfahren berät. Anschliessend wird das Verfahren bekannt gegeben.

Pause 21.46 – 22.00 Uhr

Urs Schweizer, Aueliweg 12, gibt bekannt, dass der Antrag zusammen mit *Peter Lehmann, Mühlestrasse 1*, bereinigt wurde. Der Antrag lautet wie folgt:

Peter Lehmann, Mühlestrasse 1, beantragt der Gemeindeversammlung, die vorgesehene Aufzonung der ZPP / UeO Nr. 4 Rohrstrasse aus der Ortsplanungsrevision 2021+ zu streichen.

Der Antrag wird in der Powerpointpräsentation für alle aufgeschaltet. *Peter Lehmann, Mühlestrasse 1*, bestätigt die Richtigkeit.

Kevin Stucki, Panorama AG, erläutert, dass mit dem Antrag von Peter Lehmann, eine Mischzone 2-geschossig für die ZPP / UeO Nr. 4 Rohrstrasse gelten würde. Der Gemeinderat hat eine Mischzone 3-geschossig vorgesehen. Es muss im Nachgang geprüft werden, ob es allenfalls Herausforderungen betreffend der bestehenden Bauten gibt, weil es bestehende Gebäude hat, welche allenfalls zukünftig so nicht mehr realisiert werden könnten. Dies kann aktuell nicht beurteilt werden.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, und *Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin*, erläutern den Anwesenden das Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 13 ff des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Biglen. In einem ersten Schritt wird in einem Cupsystem der Gemeinderatsantrag (Antrag A) dem Antrag von Peter Lehmann, Mühlestrasse 1, (Antrag B) gegenübergestellt, da sie sich gegenseitig ausschliessen (M2 / M3). Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Der Antrag, auf welchen mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. Anschliessend folgt die Schulssabstimmung, bei welcher Punkt für Punkt abgestimmt wird und jeweils die Ja und Nein Stimmen gezählt werden.

Wer ist für den Antrag A (Gemeinderatsantrag)?

Wer ist für den Antrag B (Antrag Peter Lehmann, Mühlestrasse 1)?

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, fragt, ob allen das Abstimmungsvorgehen klar ist, oder ob noch Fragen bestehen.

Es werden keine Fragen gestellt.

Abstimmung

Cupsystem (Gruppensieger)

Das Abstimmungsergebnis sieht wie folgt aus:

Antrag A (Gemeinderatsantrag)	51
Antrag B (Antrag Peter Lehmann, Mühlestrasse 1)	10

Die Schlussabstimmung erfolgt daher mit dem Antrag A (Gemeinderatsantrag).

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Ortsplanung 2021+ sowie die Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) wie folgt zu beschliessen:

1. Streichung einer Fussnote im Baureglement

Abweichend von den öffentlich aufgelegten Planungsunterlagen ist die Fussnote 2 zu Artikel 5 des Gemeindebaureglements ersatzlos zu streichen.

Zahl der JA-Stimmen	59
Zahl der NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	2

2. Genehmigung der Unterlagen zur Ortsplanung

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Änderung sind die folgenden Unterlagen zur Ortsplanung zu genehmigen:

- a. Zonenplan Siedlung und Landschaft, vom 4. Juni 2026
- b. Gemeindebaureglement, vom 4. Juni 2026

Zahl der JA-Stimmen	50
Zahl der NEIN-Stimmen	11
Enthaltungen	1

Urs Schweizer, Aueliweg 12, dankt allen Beteiligten für die Fragen und die sachliche Diskussion und *Peter Lehmann, Mühlestrasse 1*, für den gut vorbereiteten Antrag und die Diskussion. Dies macht den demokratischen Prozess aus.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst wie folgt:

- a) Die Revision der Ortsplanung 2021+ sowie die Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) wird wie folgt genehmigt:
 - 1. *Streichung einer Fussnote im Baureglement (grosses Mehr ohne Gegenstimme)*
Abweichend von den öffentlich aufgelegten Planungsunterlagen wird die Fussnote 2 zu Artikel 5 des Gemeindebaureglements ersatzlos gestrichen.
 - 2. *Genehmigung der Unterlagen zur Ortsplanung (grosses Mehr mit 11 Gegenstimmen)*
Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Änderung werden die folgenden Unterlagen zur Ortsplanung genehmigt:
 - a. Zonenplan Siedlung und Landschaft, vom 4. Juni 2026
 - b. Gemeindebaureglement, vom 4. Juni 2026

Gemeindeversammlung - Verschiedenes

Informationen aus den Departementen

Projekt „Riedhalde – Sanierung Gemeindestrasse und Werkleitungen„

Am vergangenen Sonntag, 14. Juni 2026, hat die Urnenabstimmung zum Projekt «Riedhalde – Sanierung Gemeindestrasse und Werkleitungen» stattgefunden. Die Vorlage wurde durch die Bevölkerung von Biglen bei grosser Stimmbeteiligung mit rund 76% Ja-Stimmen angenommen.

Martin Schöni, Rohrstrasse 53, dankt den Einwohnenden herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Schwimmbad – Spielgerät

Im Schwimmbad musste ein Spielgerät entfernt werden. Dies weil es nicht mehr den Anforderungen betreffend Spielplatzsicherheit entsprochen hat. Die Infrastrukturkommission befasst sich aktuell mit der Ersatzbeschaffung und hat diese in das Budget 2027 aufgenommen.

Projekt „Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrt“

Martin Schöni, Rohrstrasse 53, informiert die Versammlung über den aktuellen Stand betreffend der Sanierung der Ortsdurchfahrt.

Die Sanierung der Ortsdurchfahrt Biglen steht kurz vor dem Abschluss. Als letzter grosser Schritt erfolgt der Einbau des Deckbelags.

Wichtige Termine

Vorbereitungsarbeiten:	Freitag, 17. Juli 2026
Geplanter Zeitraum Belagseinbau:	Montag, 20. Juli bis Samstag, 25. Juli 2026
Ersatztermine (witterungsbedingt):	21. September bis 4. Oktober 2026

Während dieser Zeit ist mit erheblichen Verkehrseinschränkungen zu rechnen. Am Einbautag sowie in der darauffolgenden Nacht (Abkühlphase des Belags) wird die jeweilige Etappe der Rohrstrasse / Thunstrasse inklusive Einlenker vollständig gesperrt sein.

Der detaillierte Etappenplan, die Umleitungen sowie die Ersatzparkmöglichkeiten werden derzeit erarbeitet. Weitere Informationen folgen im Newsletter (Anmeldung über info@biglen.ch) und auf der Webseite der Gemeinde.

Der Einbau des Deckbelags bei den Gehwegen ist grösstenteils bereits erfolgt. Einzelne Bereiche stehen noch aus. Für diese ist der Einbau in der Kalenderwoche 27 (ab 29. Juni 2026) vorgesehen. Die betroffenen Anwohnenden wurden mittels Informationsschreiben direkt informiert.

Alle Informationen sind auf der Website unter dem Titel «Aktuelles» aufgeschaltet (Sanierung Ortsdurchfahrt – Gemeinde).

Öffentlicher Verkehr – Buslinie 472 – Umfrage Bedürfnisse Bevölkerung

Urs Schweizer, Aueliweg 12, informiert die Anwesenden über die Bevölkerungsumfrage betreffend der Buslinie 472.

Die Buslinie 472 erreicht die kantonalen Vorgaben zur Auslastung und Kostendeckungsgrad nicht. Die PostAuto AG, das kantonale Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination sowie die beiden Regionalkonferenzen Emmental (RKE) und Bern Mittelland (RKBM) suchen daher gemeinsam mit den

Gemeinden Lösungen, um den Fahrplan (Montag bis Freitag) besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten und somit mehr Fahrgäste auf der Linie zu erreichen.

Um diese Bedürfnisse besser einschätzen zu können, wurden die Einwohnenden gebeten, eine Umfrage auszufüllen.

Termine 2026

Gemeindepräsident *Urs Schweizer, Aueliweg 12*, weist noch auf folgende Daten hin:

- Donnerstag, 2. Juli 2026 Schulschlussfeier
- Freitag, 31. Juli 2026 Bundesfeier
- Freitag, 14. August 2026 Badifest
- Freitag, 27. November 2026 Gemeindeversammlung

Dieses Jahr findet kein Vereinsempfang statt.

Weitere Anlässe werden jeweils im Veranstaltungskalender auf der Website www.biglen.ch (Startseite) aufgeschaltet.

Wortmeldungen

Lukas Barth, Auf dem Weibel 100, fragt ob die Verkehrsführung auf der Bärenkreuzung nun wieder analog vorher zurückgebaut werde.

Martin Schöni, Rohrstrasse 53, erläutert, dass der Kanton dort wiederum den Rechtsvortritt analog früher markieren werde. Er stellt aber in Aussicht, dass der Kanton die gesamte Bärenkreuzung in den kommenden Jahren sanieren wird und es daher zu Anpassungen kommen wird.

Protokoll – Genehmigung

Mit der Genehmigung des Protokolls werden beauftragt:

1. Stimmenzählende

- Urs Baumann, Riedhaldeweg 2
- Thomas Bigler, Hasli 5
- Marc Hadorn, Grenzweg 7

2. Gemeinderäte

- Sascha Bleuler, Oeleweg 9
- Stefan Gerber, Lauelen 82
- André Wyler, Gemeinderat

Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 1. Juli 2026, auf der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung / Unterzeichnung auf.

Dank

Urs Schweizer, Aueliweg 12, dankt der Verwaltung, den Kommissionen und dem Gemeinderat herzlich für die geleistete Arbeit. Es braucht einen echten Willen, damit sich Leute engagieren und einbringen für die

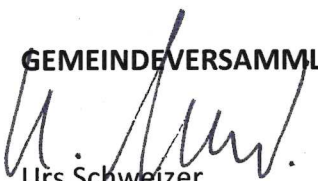
Gemeinde. Die Verfahren und deren Komplexität nehmen zu und es wird zunehmend komplizierter. Umso wichtiger werden das Fachwissen und Personen, welche sich engagieren.

Er bedankt sich auch bei den Anwesenden. Sich zielführend einzubringen, Fragen zu stellen, Anträge zu stellen und an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, zeigt, dass den Einwohnenden die Zukunft von Biglen wichtig ist. Dies trägt die lokale direkte Demokratie.

Der Gemeinderat wird weiterhin mit bestem Wissen und Gewissen gemeinsam mit allen Beteiligten und Betroffenen das Boot Gemeinde Biglen steuern.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, wünscht allen eine unfallfreie, schöne und genussvolle Sommerzeit.

GEMEINDEVERSAMMLUNG BIGLEN

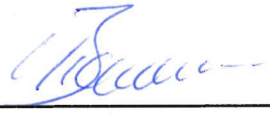

Urs Schweizer
Gemeindepräsident


Marlene Schwarz-Rüeggsegger
Gemeindeschreiberin

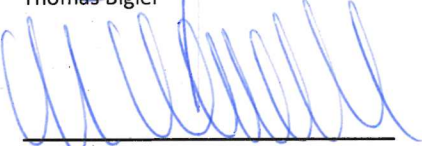
Protokoll – Genehmigung

Die Richtigkeit des vorliegenden Protokolls bestätigen:

Die Stimmenzählenden:

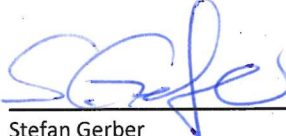

Urs Baumann

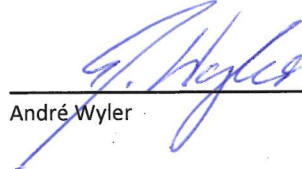

Thomas Bigler


Marc Hadorn

Die Gemeinderäte:


Sascha Bleuler


Stefan Gerber


André Wyler